

## Konzept Notfall- und Evakuierungspläne für Tierversuchslabore

Zunehmend auftretende Extremwetterereignisse, wie die Hochwasserkatastrophe vom Sommer 2021, aber auch Brände oder die Corona-Pandemie zeigen, dass es dringend obligatorische Notfall- und Evakuierungspläne für tierhaltende Betriebe geben muss. Dies betrifft in besonderem Maße die landwirtschaftliche Tierhaltung, davon betroffen können jedoch auch Einrichtungen sein, die sogenannte Versuchstiere halten. Versuchstiere sind bspw. (ähnlich wie Tiere in Massenhaltung) auf ein funktionierendes Be- und Entlüftungssystem angewiesen. Bei einem längeren Ausfall ist mit einer raschen Akkumulation von Schadgasen wie Ammoniak und vor allem CO<sub>2</sub> zu rechnen, auf die Mäuse und Ratten mit starkem Stress reagieren (1). Hier müssen im Vorfeld alle Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Tiere im Notfall retten zu können.

Gemäß Tierschutzgesetz und Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersVO) müssen Versuchstierhaltungen vorab genehmigt werden (2). Um sicherzustellen, dass die Tiere in den unterschiedlichen Notfall-Szenarien gerettet werden können, sollte eine Genehmigung zukünftig zusätzlich einen Notfallplan, ein verantwortliches Notfallteam sowie entsprechende Evakuierungsmöglichkeiten für „Versuchstiere“ umfassen.

### Nötig sind folgende Maßnahmen:

1. Einführung verpflichtender Notfallmaßnahmen für bereits genehmigte Versuchstierhaltungen. Die Notfallmaßnahmen müssen individuell an die Institution angepasst werden sowie plausibel und durchführbar sein. Sie umfassen 1. einen an die Institution angepassten Notfallplan, 2. die Benennung eines verantwortliches Notfallteams sowie 3. entsprechende Evakuierungsmöglichkeiten für „Versuchstiere“
2. Die Genehmigung von Versuchstierhaltungen i.S. von §11 Abs. 1 Tierschutzgesetz und §§1-13 Tierschutz-Versuchstierverordnung muss die unter Punkt 1. genannten Notfallmaßnahmen enthalten
3. Vermittlung nicht mehr zum Einsatz kommender „Versuchstiere“ im Sinne des Rehomings nach Artikel 29 und Erwägungsgrund 26 EU-Tierversuchsrichtlinie
4. Erhebung einer „Tierversuchsabgabe“ für das Rehomings von „Versuchstieren“

### **Unterschiedliche Notfallpläne nötig**

Die Notfallpläne müssen verschiedene Szenarien umfassen: 1. Geschehen, die eine sofortige Evakuierung erforderlich machen (Brand/Erdbeben/Hochwasser). 2. Geschehen, die eine zeitnahe koordinierte Einstellung des Forschungsbetriebes sowie der Zuchtaktivitäten umfassen (Pandemie). 3. Geschehen, die keine sofortige, aber dafür aber eine umfassende Evakuierung der Versuchstiere erfordern (z.B. Stromausfall, der die Kapazität der Notstromgeneratoren übersteigt). Bei Geschehen, wie beispielsweise einer Pandemie, die eine koordinierte Einstellung des Forschungsbetriebes sowie der Zuchtaktivitäten zulassen, muss eine längerfristige Versorgung der „Versuchstiere“ sichergestellt werden. Tiertötungen sowie der Verlust wissenschaftlicher Daten müssen verhindert werden. Gleichzeitig müssen Tiere und Mitarbeiter:innen zuverlässig vor Ansteckung geschützt sein.

### **Notfallteam koordiniert Abläufe**

- Gemeinsam ist allen Szenarien, dass es ein vorab bestimmtes verantwortliches Notfallteam/Krisenteam gibt, das die Abläufe im Ernstfall koordiniert. Kern des Teams sollten ein Leiter und ein stellvertretender Leiter bilden (vergleichbar mit dem Brandschutzbeauftragten im Humanbereich). Es sollten regelmäßig Übungen durchgeführt werden. Außerdem müssen Pläne für den Verbleib der Tiere nach der Evakuierung existieren. Es muss geklärt sein, welche Tiere unter welchen Umständen in zu benennende alternative Räumlichkeiten innerhalb oder außerhalb der Einrichtung verbracht werden. Bei der Planung und Durchführung ist eine enge Zusammenarbeit mit den Forschenden, den Tierschutzbeauftragten, den Tierpflegern und den zuständigen Behörden erforderlich.

### **Alternative Räumlichkeiten finden**

Sofern in der Einrichtung keine alternativen Räumlichkeiten vorhanden sind oder geschaffen werden können, bestünde die Möglichkeit, sich über ein Memorandum of Understanding (MoU) mit anderen Institutionen über eine vorübergehende Aufnahme im Notfall abzusprechen. Hierzu müssen Räumlichkeiten inkl. Hygienepläne bereitgehalten werden. Pflege und Versorgung der Tiere müssen dabei jederzeit gewährleistet sein.

### **Notstromgeneratoren für länger andauernde Stromausfälle**

Im Falle eines langdauernden Stromausfalls müssen Lüftung, Temperierung und Überwachung der Tierräume, Beleuchtung und Funktionsfähigkeit elektronischer Zugangsmöglichkeiten, Kommunikation, etc. berücksichtigt und mittels Notstromgeneratoren über eine gewisse Zeit gewährleistet werden.

### **Sterile Ausweichquartiere und Transportmöglichkeiten**

Ein großer Teil der Labornager und -fische ist genetisch modifiziert und darf nicht aus der Institution verbracht werden (§14 Gentechnikgesetz). Dasselbe gilt für infizierte/kranke/frisch operierte Tiere. Ebenso werden in der Forschung Tiere verwendet, die über kein Immunsystem verfügen und einen Kontakt mit der Außenwelt nicht überleben. Hier müssen geeignete sterile Ausweichquartiere sowie sterile Transportmöglichkeiten vorhanden sein. Zur Tötung der Tiere darf es nur in Ausnahmefällen kommen. Ferner muss je nach Tierbestand und Räumlichkeiten priorisiert werden (Tierart, Erreichbarkeit, praktische Erwägungen beim Verbringen nach Außen, Gefahr des Entweichens während und nach der Evakuierung). Der Gesetzgeber muss gegebenenfalls über Ausnahmegenehmigungen eine entsprechende Grundlage schaffen.

### **Verlust von seltenen Zuchtlinien verhindern**

Kryokonservierung von Eizellen/Spermien/Embryonen: Um nach einer größeren Notfallsituation einen Verlust an möglicherweise seltenen Zuchtlinien zu verhindern, könnte (ebenfalls im Rahmen eines MoU) die Lagerung außerhalb der eigenen Institution angedacht werden. Bei Forschern, die mit anästhesierten Tieren arbeiten (bspw. aufgrund einer Operation) muss im Falle eines Feueralarms schnellstmöglich klar sein, wie zu verfahren ist. Wenn im absoluten Notfall keine Rettung möglich ist, müssen die Tiere schmerzfrei getötet werden, bevor die Mitarbeiter:innen das Gebäude verlassen.

### **Rehoming von „Versuchstieren“**

Das Töten „überzähliger“ Versuchstiere steht seit Jahren zu Recht in der Kritik. Bislang beschäftigen sich zu wenige Forscher:innen überhaupt mit der Frage des Rehoming überzähliger Versuchstiere und sehen sich nicht in der Verantwortung. Gemäß Tierschutzgesetz ist das Töten von Tieren nur mit einem sogenannten vernünftigen Grund zulässig. Nicht mehr zum Einsatz kommende Versuchstiere müssen deswegen im Sinne des Rehoming nach Artikel 29 EU-Tierversuchsrichtlinie artgerecht untergebracht werden. Euthanasie der Versuchs- und Zuchttiere kann nur das letzte Mittel sein. Aus diesem Grunde fordern Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen schon seit Jahren die Erhebung einer „Tierversuchsabgabe“ für das Rehoming von „Versuchstieren“. Mit den dadurch generierten Mitteln soll die dauerhafte Unterbringung der Tiere in Auffangstationen o.ä. finanziert werden.

### **Beispiel: Maßnahmen des Swiss Animal Facilities Network**

Das Swiss Animal Facilities Network SAFN hat den Shutdown während COVID-19 im Jahr 2020 eng begleitet (<https://www.swissuniversities.ch/en/topics/research/animals-in-research>) und in seinen Institutionen u.a. folgende Maßnahmen festgelegt, um Tiere und Mitarbeitende zu schützen sowie Kernaktivitäten in der Institution aufrechtzuerhalten:

- Stopp aller noch nicht begonnenen Forschungsvorhaben
- Stopp des Bezugs neuer Versuchstiere/sofortige Stornierung der Bestellungen
- Reduktion der Zuchtaktivitäten auf das unvermeidbare Minimum inkl. Cryokonservierung von Eizellen/Spermien
- Fortführung ausgewählter Forschungsprojekte. Kriterien sind hier bspw. der Personalaufwand, individuelle Schaden-Nutzen-Abwägung eines Abbruchs zum aktuellen Zeitpunkt mit Hinblick auch auf eine Wiederaufnahme der Forschungsaktivitäten
- Schutz der Mitarbeitenden durch Minimierung der Kontakte
- Es könnte z. B. sinnvoll sein, Forschende in der Tierpflege anzuleiten, um eine Notfallversorgung sicherzustellen
- Bei allen Notfallmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese durch die Gesetzgebung abgedeckt sind.

(1) Marquardt, N. (2013): Inaugural-Dissertation an der Freien Universität Berlin ([https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/5784/Marquardt\\_online.pdf?sequence=1](https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/5784/Marquardt_online.pdf?sequence=1)), Marquardt, N. et al (2018): Euthanasia of laboratory mice: Are isoflurane and sevoflurane real alternatives to carbon dioxide? PLoS One 13 (9), e0203793.

(2) Gemäß § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG), § 1 und der §§ 3-13 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersVO) müssen Versuchstierhaltungen vorab genehmigt werden. Pflichtangaben bei der Antragstellung sind u.a. der Sachkundenachweis und die Zuverlässigkeit, geeignete Anlagen/Räumlichkeiten, Art/Zahl der eingestellten Tiere sowie die Präsenz eines/einer Tierschutzbeauftragten/eines Tierschutz-Ausschusses.

(3) Rehoming von Versuchstieren nach Artikel 29 der Tierversuchsrichtlinie 63/2010/EU.